



Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Umwelt

Telefon +43 [REDACTED]  
Fax +43(0)5356/62131-6305  
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

DVR:0082911

[REDACTED] (Obmann [REDACTED]), [REDACTED]  
Kart-Veranstaltung auf dem Flugplatz [REDACTED]  
Naturschutzrechtliches Verfahren

Geschäftszahl 3-10611/NA/4-2009

Kitzbühel, 31.08.2009

## **BESCHIED**

Der [REDACTED] vertreten durch den Obmann [REDACTED] beantragte die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für eine jährlich stattfindende Kart-Veranstaltung auf dem Flugplatz in [REDACTED].

### Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel versagt gemäß §§ 42 Abs. 1 und 29 Abs. 6 i.V.m. 5 Abs.1 und 6 lit.g Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG), LGBl. 26/2005, die

### *naturschutzrechtliche Bewilligung*

für die Durchführung der geplanten Kartrennen.

### Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, EMail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### **Begründung:**

Der Amtssachverständige für Naturkunde erstellte folgendes Gutachten:

#### **„Befund:**

Auf dem Gelände des [REDACTED] Sportflugplatzes soll eine Motorsportveranstaltung am 13.9.2009 und in den nächsten 3 Jahren je einmal jährlich stattfinden: Das Gelände ist im Akt Zl. [REDACTED] hinsichtlich Autoslalom und Kartmeisterschaft beschrieben. Es sind demnach die Gst.-Nr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], jeweils KG [REDACTED], betroffen

Die Kartveranstaltung wird, soweit aus dem Bescheid vom 24.5.2005, Zl. [REDACTED], zu entnehmen ist, nach der Ausschreibung des [REDACTED] gefahren. In mehreren Klassen absolvieren die Rennkarts auf den befestigten, asphaltierten Teil des Flugplatzes eine abgesicherte Rennstrecke. Bei den Motoren handelt es sich um gewöhnliche Zweitaktmotoren in den Hubraumklassen 80 m<sup>3</sup>, 100 m<sup>3</sup> und 125 m<sup>3</sup>.

Dauer der Veranstaltung am Sonntag, 13.9.2009:

8.30 - 9.00 Technische Abnahme und Registrierung

9.00 – 17.00 Training, Rennläufe, Mittagspause 12.15 – 13.00

18.00 Siegerehrung

Als maximaler Lärmpegel wird beim Autoslalom ca. 85 dB(A), welcher nicht antragsgegenständlich ist, und beim Kartrennen ca. 95 dB(A) erwartet. Diese Angaben sind im Ansuchen enthalten, das in den Bescheiden aus dem Jahr 1999 berücksichtigt ist (Zl. [REDACTED]).

Die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Kartrennen an einem Tag jeweils im Herbst 2005 – 2009 wurde versagt.

Mit Bescheid vom 19.5.2009, Zl. [REDACTED], wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Kart-Motorrad-Veranstaltung am 24.5.2009 auf dem Parkplatz [REDACTED], KG [REDACTED] erteilt.

#### **Gutachten:**

Der Erholungswert in der Umgebung (Wander- und Radwege im Bereich [REDACTED]) sowie für die Einwohner in den bewohnten Gebäuden wird erheblich beeinträchtigt. Laut Bescheid aus dem Jahr 1999 beträgt der Abstand zum nächstgelegenen bewohnten Gebäude ca. 250 m. Von Seite der Antragsteller wird betont, dass an den Tagen der Veranstaltungen des Autoslaloms und des Kartrennens kein Sportflugbetrieb stattfindet und daher Lärmbelastigungen und Abgasausstoß durch die Sportflieger unterbleiben. Der Lärmpegel von 95 dB (A) ist allerdings stark. Bei unregelmäßigem Auftreten durch an- und abschwellende Geräusche wird der Lärm besonders unangenehm empfunden. Speziell ungünstig ist der Termin an einem Sonntag, wo in manchen Gemeinden Verordnungen für Lärmschutz ganztägig gelten.

Aufgrund von anderen Motorsportveranstaltungen hat sich gezeigt, dass die Verwendung von motorbetriebenen Fahrzeugen für Freizeit Zwecke doch eine etwas größere Problematik in sich birgt als ursprünglich angenommen. Einzelnen betrachtet bringen derartige Veranstaltungen wohl nur geringe Beeinträchtigungen mit sich. Auf das gesamte Landesgebiet hochgerechnet ergibt sich jedoch eine starke Beeinträchtigung. Außerhalb von Verkehrsflächen sollten motorisierte Fahrzeuge insbesondere im Hinblick

auf reines „Vergnügen“ nicht verwendet werden. Karts sind im Wesentlichen auf asphaltierten Flächen verwendbar und sind als reine Sportgeräte zu bezeichnen. Karts haben üblicherweise keine Zulassung für den Straßenverkehr. Die Abhaltung von Motorsportveranstaltungen mit solchen und ähnlichen Geräten widerspricht der Zielsetzung, die alpine Kulturlandschaft als intakte und ruhige Landschaft mit reiner Luft zu erhalten und damit eine angenehme Umgebung für Einheimische und Gäste zu garantieren. Allerdings handelt es sich beim Talboden von [REDACTED] mit dem Sportflugplatz um eine bereits durch menschliche Eingriffe technischer Art veränderte Gegend, wo ein gewisser Lärm durch den Sportflugbetrieb bereits zum Alltag gehört. Aus den genannten Gründen wird der Naturhaushalt durch die Abgasentwicklung in einem mittelschweren Ausmaß beeinträchtigt.

Es kann argumentiert werden, dass durch das Anbieten eines günstigen Übungs- und Veranstaltungsgeländes für motorisierte Sportgeräte verschiedene Fahrten mit überwiegend Freizeitcharakter, die bewilligungspflichtig wären, entfallen würden. Andererseits ist es auch denkbar, dass durch die Abhaltung derartiger Veranstaltungen der Motorsport attraktiv dargestellt wird und deshalb vermehrt der Wunsch geäußert wird, motorisierte Fahrzeuge auch außerhalb solcher Veranstaltungen zum Einsatz zu bringen.

Die übrigen Naturschutzinteressen wie Landschaftsbild und Artenreichtum der Pflanzen- und Tierwelt sowie Naturhaushalt werden nahezu nicht berührt.“

Von der Naturschutzbeauftragten wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wie sich aus dem naturkundlichen Gutachten des Amtssachverständigen eindeutig ergibt, gehen mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für den Erholungswert und mittelschwere Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt einher.

Die Naturschutzbeauftragte schließt sich den Ausführungen des Amtssachverständigen voll inhaltlich an und teilt die Ansicht, dass derartige Veranstaltungen zum reinen Freizeitweck Probleme mit sich bringen. Insbesondere wenn man derartige Veranstaltungen fördert, kommt es tirolweit zu negativen Folgewirkungen bzw. Beispielwirkung. Das Fördern von derartigen Veranstaltungen würde dazu führen, dass der Drang bzw. der Wunsch nach wettbewerbsmäßigen Veranstaltungen vermehrt wird, was wiederum – wie der Amtssachverständige richtigerweise ausführt - der Zielsetzung, die alpine Kulturlandschaft als intakte und ruhige und saubere Landschaft mit reiner Luft zu erhalten – nicht nur im Sinne der Einheimischen sondern auch im Hinblick auf den Tourismus – widerspricht. Darüber hinaus kommt es zu noch mehr Lärm- und Abgasbelastung in ganz Tirol.

Weiters vertritt die Naturschutzbeauftragte die Ansicht, dass motorisierten Fahrzeuge im Hinblick auf ein reines Vergnügen außerhalb von Verkehrsflächen nicht Verwendung finden sollten. Außerhalb von Verkehrsflächen sollten motorisierte Fahrzeuge nur dort verwendet werden, wo sie notwendig sind, zB zur Versorgung von Schutzhütten und abgelegenen Hütten, bei einer Bergung bei Unfällen. Auch hat sich Österreich aufgrund der Ratifizierung der Alpenkonvention dazu verpflichtet, „die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.

Im Übrigen wird auch auf die Intentionen des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Erlassung des Naturschutzgesetzes im Hinblick auf Veranstaltungen mit motorisierten Fahrzeugen verwiesen. Zusammengefasst ergibt sich aus den Erläuternden Bemerkungen zu der Novelle vom 09.05.1990, LGBl. Nr. 52/1990: „Gerade in einem Transitland wie Tirol kommt der Bewusstseinsbildung über die schädigenden Auswirkungen des Verkehrs ein besonderer Stellenwert zu. Luftschadstoffe, wie Fotooxydanten und Stickoxyde stammen zum überwiegenden Teil aus dem Verkehr. Durch das Verbot von derartigen Veranstaltungen, die neben einem erheblichen Schadstoffausstoß (teils von den Fahrzeugen der Teilnehmer oder der anreisenden Besucher) auch eine unzumutbare Lärmbelästigung für die Umgebung mit sich bringen, soll ein deutliches Signal gesetzt werden. Im Übrigen enthält auch die im November 1989 verabschiedete Resolution der Umweltminister der Alpenstaaten den Hinweis, dass die Durchführung von motorsportlichen Wettbewerben, in besonders sensiblen Ökosystem der Alpen als generalpräventiven Gründen eingedämmt werden soll.“ (siehe Beantwortungsschreiben der Abt. Umweltschutz vom 05.04.2004 auf die Anfrage des Landesumweltanwaltes hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „Sportlicher Wettbewerb“ im Sinne von § 5 lit. A TNSchG 1997, GzI U 1a/295).

Aufgrund der oa Punkte spricht sich die Naturschutzbeauftragte gegen eine Bewilligung dieses Vorhabens aus, zumal

- erhebliche Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter einhergehen,
- dies eine weitere Förderung des motorisierten Sportes und somit auch indirekt solcher Veranstaltungen bzw. deren Ansuchen ist,
- der Antrag im Widerspruch mit den Maßnahmen in Tirol, die Abgasproblematik in Griff zu bekommen, steht,

- daher ein völlig falsches Zeichen gegenüber der inländischen aber auch ausländischen Politik setzt und die Glaubwürdigkeit Tirols in diesem Zusammenhang in Frage stellt.

Auch wird angemerkt, dass 2005 bereits derartige Kartrennen in diesem Bereich naturschutzrechtlich nicht bewilligt wurden."

*Rechtlich ergibt sich folgendes:*

Gemäß § 5 Abs.1 lit.a Tiroler Naturschutzgesetz ist im gesamten Landesgebiet die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, verboten, sofern sie nicht überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften oder auf Grundstücken, für die eine Bewilligung nach § 6 lit.g vorliegt, durchgeführt werden.

Gemäß § 6 lit.g Tiroler Naturschutzgesetz bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 29 Abs. 6 Tiroler Naturschutzgesetz ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Gemäß § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz sind für die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

Der Sachverständige für Naturkunde sieht die Durchführung derartiger Kartrennen sehr skeptisch. Hinsichtlich vergleichbarer Rennen (Schidoo-Rennen in [REDACTED] und [REDACTED]) hat die Landesregierung festgehalten, dass sie in deren Durchführung grundsätzlich kein öffentliches Interesse erblicke und solche Projekte künftig keine Genehmigung mehr erlangen könnten. Hingewiesen wurde auf die seit 18.12.2002 in Geltung stehenden Protokolle zur Alpenkonvention, die Teil des österreichischen Rechtsbestandes sind. Gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Protokolls Tourismus verpflichten sich die Vertragsparteien, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Gemäß Artikel 15 Abs. 2 dieses Protokolls verpflichten sich die Parteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen. Im Hinblick auf diese Rechtslage hatte bereits die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] die Genehmigung für die erwähnten Schidoo-Rennen versagt.

Aus eben diesem Grunde muss auch die Bewilligung für das auf dem Flugplatz in [REDACTED] geplante Kartrennen versagt werden.